

Anbaujahr 1952 durchzuführen sowie eine Saatgutreserve von 200% des jährlichen Saatgutbedarfs bereit zu halten. Die DSG-VV-Stellen sind berechtigt, die für ihr Gebiet notwendige Saatgutvermehrung für den Jahresbedarf und die Saatgutreserve anderen DSG-VV-Stellen zu übertragen.

§ 86

Die Vermehrer haben den geernteten Tabaksamen bis zum 31. Dezember 1950 als Rohware an die DSG-VV-Stelle, mit der der Vermehrungsvertrag abgeschlossen wurde, ohne Rücksicht auf Kreisgrenzen abzuliefern. Die Ablieferung hat unter Vorlage der Bescheinigung über die Feldanerkennung zu erfolgen. Die DSG-VV-Stelle hat die Aufbereitung der abgelieferten Rohware unverzüglich durchzuführen und die endgültige Anerkennung des Saatgutes zu veranlassen. Die Proben für die endgültige Anerkennung sind bis zum 15. Januar 1951 an die Samenprüfungsstelle einzusenden. Nach erfolgter Aufbereitung ist dem Vermehrer eine Ablieferungsbescheinigung (Formular DSG III/46) für eine reine Samenmenge auszustellen.

§ 87

Die Verteilung von Tabaksamen zum Ausgleich von Fehlmengen in der Saatgutversorgung haben die DSG-W-Stellen auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen in eigener Verantwortung bis zum 28. Februar 1951 durchzuführen.

§ 88

Die Ausgabe des Tabaksamens an die Anbauer und Setzlingsanzuchtbetriebe erfolgt in eigener Verantwortung durch die DSG-VV-Stellen über deren Unterverteilungsstellen entsprechend der für die Kreise und Gemeinden festgelegten Anbauflächen.

§ 89

Die Ausgabe von Tabaksamen für den Kleinpflanzeranbau erfolgt durch die DSG-W-Stellen in eigener Verantwortung über die DSG-W-Stellen und Wiederverkäufer in Höhe des festgestellten Kleinpflanzerbedarfs.

§ 90

Die DSG-VV-Stellen haben für ihr Gebiet am 31. Dezember 1950 der DSG-Zentrale einen Saatgutverteilungsplan einzureichen, der folgende Angaben für sämtliche bestandsmäßig vorhandenen und zum Anbau kommenden Tabaksorten getrennt, unterteilt nach Anbaustufen (Original-Elite-Forchheimer, Hochzucht), enthält:

1. Bestand 30. Juni 1951,
2. Erfassung Ernte 1950 (Gesamterfassung),
3. durchgeführte bzw. vorgesehene Lieferungen von anderen bzw. an andere DSG-W-Stellen,
4. Gesamtbestand zur Aussaat 1951,
5. vorgesehene Vermehrungsfläche zur Ernte 1951,

6. tatsächliche Gesamtanbaufläche zur Ernte 1951,

7. Saatgutbedarf zur Aussaat 1952 für

- a) Vermehrungsanbau,
- b) Konsumanbau,
- c) E[^]einpflanzeranbau.

Vermehrungen, die im Auftrage anderer DSG-VV-Stellen durchgeführt werden, sind gesondert unter Ziffer 5 anzugeben.

§ 91

Nur anerkanntes Tabaksaatgut darf in den Verkehr gebracht werden. Der Vertrieb von Handelsaatgut ist verboten. Die im Handel befindlichen, vor 1945 anerkannten Hochzuchten dürfen nicht mehr zur Aussaat abgegeben werden und sind der Ölverarbeitung zuzuführen.

§ 92

Anerkanntes Tabaksaatgut darf nur zu Saatwecken Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die DSG.

§ 93

(1) Die DSG-W-Stellen sowie die DSG-V-Stellen haben besondere Lagerbücher zu führen, in die auf Grund der vorgeschriebenen Belege über die Einnahme und Ausgabe des Tabaksaatgutes die Zu- und Abgänge auf den Lägern eingetragen werden.

(2) Die Eintragung hat nach Anbaustufen und Sorten getrennt zu erfolgen. Neben dem Lagerbuch sind Karteikarten für jede einzelne Saatgutpartie zu führen, in die Herkunft und die Ergebnisse der endgültigen Anerkennung des Saatgutes durch die Samenprüfungsstelle (Gewicht der Partie, Sorte, Anbaustufe, Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeit) eingetragen werden.

A b s c h n i t t IX

Ablieferung, Erfassung, Aufbereitung, Verteilung und Ausgabe von Korbweidenstecklingen, Anbau 1951

§ 94

Die Erfassung, Aufbereitung, Verteilung und Ausgabe von Korbweidenstecklingen bzw. Korbweidenstecklingsruten aus anerkannten Beständen darf nur von den für diesen Zweck von der DSG zugelassenen DSG-Erfassungsbetrieben erfolgen. Die Durchführung der Erfassung, Aufbereitung, Verteilung und Ausgabe überwacht die DSG.

§ 95

Zur Durchführung der Erfassung legt die DSG-Zentrale bis zum 1. August 1950 einen Erfassungsgebietsplan, der die Erfassungsgebiete der zugelassenen DSG-Erfassungsbetriebe enthält, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vor.

§ 96

Die DSG-Erfassungsbetriebe haben bei Durchführung der Erfassung die bestätigten Erfassungsgebiete einzuhalten. Sie haben für die Erfassung